

Ä3 Satzung des Kreisverbandes

Antragsteller*in: Kreisvorstand

Beschlussdatum: 02.12.2020

Text

Von Zeile 23 bis 25:

(4) Bei der Aufstellung der Listen für Kommunalwahlen sind Mitglieder, die ~~das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen. § 2 Abs. 2 findet keine Anwendung am Wahltag noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen.~~

Begründung

Man ist vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen, wenn man Probemitglied ist. Stattdessen könnte man analog zu den Kommunalwahlen noch die Regelung für die Landtagswahlen auflisten.

Da entsprechende Wahlgesetze das ganze regeln könnten wir diese Passage anpassen.